

Urheber- & Persönlichkeitsrechte in Museen und Archiven

Museumsverbandes Mecklenburg-Vorpommern e.V.

4. Juni 2012, Rostock

KANZLEI JANKE

Marion Janke, MLE

Fachanwältin für Urheber- und Medienrecht

Beispiele für Problemfälle

1. Digitalisierung von Beständen zur online-Nutzung

- geänderte Anforderungen an Präsentation durch Nutzer
- Museumswebseite, EUROPEANA, Deutsche Digitale Bibliothek

2. Reproduktionsfotos/ Merchandising

- Postkarte von aktuellen Gemälde erstellen: Erlaubnis des Malers für Reproduktion und Verkauf UND Lizenz des beauftragten Fotografen, dass sein Foto veräußert werden darf

3. Ausstellungsplakat auf der Homepage

- liegen Onlinerechte des Grafikers bzw. Fotografen vor?

4. Fotos und Filme aus privaten unveröffentlichten Nachlässen

Überblick

I. Grundlagen des Urheberrechts (10 – 11.30 Uhr)

- Grundsätze
- Was ist geschützt, für wen & wie lange?
- Rechte des Urhebers

II. Folgen für die Nutzung von Beständen (11.45 – 13 Uhr)

- Ausstellungsrecht
- Vervielfältigung, Digitalisierung, Verbreitung
- Kataloge und Werbung

(Mittagspause)

- Erwerb von Nutzungsrechten (14 – 14.30 Uhr)

Überblick

III. Persönlichkeitsrecht (14.30 – 15 Uhr/ Pause)

- Recht der abgebildeten Personen, § 22 KUG
- Ausnahme von Einwilligungsvorbehalt, § 23 KUG

IV. Rechte des Museums – Fotografierverbot

- Bildnisverwertung durch Museum
- Besichtigungsvertrag oder Hausrecht
- Gebühren

I. Grundlagen des Urheberrechts

Werke & Leistungen

Lichtbildwerke / Lichtbilder

Schutzdauer

Grundsätze des Urheberrechts

1. Urheberrecht ist Eigentumsrecht!

- ein fremdes Rad würde man nicht ohne Zustimmung benutzen,
- Keine Werknutzung ohne vorherige (!) Erlaubnis des Urhebers
- Erlaubnis durch Gesetz, Vertrag oder Verwertungsgesellschaft

2. Trennung: Urheberrecht und Sacheigentum

- Eigentum am Werkexemplar (Gemälde) gibt keine umfassenden Rechte, es beliebig zu nutzen (Internet)

3. Nutzung nur gegen Geld!

- Urheber ist für **jede** Nutzung seines Werkes zu vergüten
- Vergütung erfolgt durch Lizenzvertrag, VG Bild Kunst

Was ist geschützt?

Werke der Literatur, Kunst und Wissenschaft (§ 1 UrhG), wenn es sich um persönliche geistige Schöpfungen handelt

- Keine Definition - Grenzen fließend: schöpferischen Eigentümlichkeitsgrad und geistiger Schaffensprozesse
- Werkqualität unabhängig vom persönlichen Gefallen
- Kann abschließend nur vom Richter beantwortet werden
- Urheberrecht beantwortet nicht, was Kunst ist
- **„Werk“ im Gesetz meint stets das Original** - Ausnahme: Werke, die in mehreren Exemplaren vom Künstler (!) hergestellt und signiert wurde gelten als Originale – also alle 200 Druckexemplare einer Grafik

Was ist geschützt?

Geschützte Werke sind nach § 2 UrhG:

Werke der bildenden Kunst

- Malerei, Bildhauerei, Architektur, Skizzen & Entwürfe dieser Werke

Sprach- & Schriftwerke:

- Literarische & wiss. Texte, wie Romane, Tagebücher, Katalogtexte der Museen, Computerprogramme

Fotos, Filme, Videos, Musik

- auch Reproduktionsfotos der Verlage oder Museen!

wissenschaftliche & technische Darstellungen

- techn. Zeichnung, Pläne, Skizzen, Landkarten etc.

Was ist nicht geschützt?

- Ideen, Vorstellungen
geschützt ist nicht die Idee eines Gemäldes (WAS), sondern dessen konkrete Gestalt auf der Leinwand (WIE)
- Tatsachen, Fakten (wiss. oder biografische Daten)
- amtliche Werke (Gesetze, Urteile)
- Banalitäten, Alltägliches & Mühe (sweat of the brow)
- gemeinfreie Werke, nach Ablauf der Schutzfrist

Was ist noch geschützt?

II. Leistungen

- Schutzgegenstand ist Erbringung einer technische Leistung bzw. Übernahme einer „wesentlichen Investition“
sog. Leistungsschutzrechte (keine UrheberR)
- Recht des Lichtbildners - einfacher Fotos
- Recht der ausübender Künstler (Musiker, Schauspieler)
- Herstellen von Datenbanken, Rechte des Tonträgerhersteller (CD)

**Urheber- u. Leistungsschutzrechte können nebeneinander vorliegen:
Abdruck der Fotografie eines Kunstwerkes**

Für wen geschützt?

Werke

- Urheber, der Werk geschaffen hat: Maler, Fotograf, Grafiker

Leistungschutzrechte

- Rechteinhaber ist, wer technische Leistung erbracht hat bzw. wirtschaftliches Risiko der Investition für Datenbank trägt (Programmierer, Museum)

Hinweis: in Arbeits-/ Dienstverträgen und bei externer Beauftragung (Fotograf) sollten Rechte durch Aufgabenbeschreibung oder Rechteklausel Rechte ausdrücklich einräumen lassen

Lichtbildwerke vs. Lichtbilder I

- Differenzierung erforderlich wegen Schutzfristen: 70 oder 50 Jahre?

Lichtbildwerke = schöpferische Individualität

- Hebt sich mit Mindestmaß an Individualität vom Alltäglichen ab, durch besonderen Bildausschnitt/ Perspektive, besondere Licht-/ Schattenkontraste
- Besondere Schärfen u. Unschärfen
- Echo in der Fachwelt/ Bekanntheit des Fotografen (???)

Beispiel:

- Fotos von räumlichen Kunstobjekten oder Portraits
- Portraitfoto für Werbeanzeige
- Architekturfotografie

Lichtbildwerke vs. Lichtbilder II

Lichtbilder = einfache Fotos

- Fotos jeglicher Art ohne künstlerische Aussage u. künstlerischen Prozess

Beispiele der Rechtsprechung:

- Alltägliche Amateuraufnahmen und „Knipsbilder“
- Reise- u. Familienfotos (priv. Nachlässe)
- Produktfotografie, die allein auf handwerkliches Können beruht

- Achtung! **Lichtbild-Kopie** durch Fotokopieren, Einscannen sind nicht geschützt (Bsp.: Bibelreproduktion, fotokopierte Münzen)
- Museum erwirbt dadurch Einscannen etc. keine eigenen Rechte
- Aber durch Reproduktionsfotos – Abfotografieren des Fotos

Schutzdauer I

Werke

- bis 70 Jahre nach Tod des Urhebers

Beispiel: Maler stirbt am 1.5.1940

Fristbeginn: 1.1.1941

Fristende: 31.12.2010

Gemeinfrei: ab 1.1.2011 - ohne Einschränkung nutzbar

Schutzdauer II

Leistungsschutzrechte

- Lichtbilder, Filme: 50 Jahre ab Erscheinen oder – wenn es nicht erschienen ist, 50 Jahre nach Herstellung (?) des Fotos
- Erscheinen = wenn das Bild in die Öffentlichkeit gelangt

Beispiel: Foto veröffentlicht 1.5.1960

Fristbeginn: 1.1.1961

Fristende: 31.12.2010

Gemeinfrei: ab 1.1.2011

- Problem Nachlassfotos: Familie ist nicht Öffentlichkeit

Beispiel: Privatfoto aufgenommen 1960 – nur in Familie gezeigt

Fristbeginn: 1.1.1961, in Museum veröffentlicht 2009

Schutzfrist: **weitere 50 Jahre ab 1.1.2010, Fristende: 2060!**

Tipp: gegebenenfalls noch mit Veröffentlichung warten

Schutzdauer III

Altfälle

- Schutzfristen wurden mehrfach geändert, daher u.U. Einzelfallprüfung
- DDR-Bestände: nach Einigungsvertrag gilt jetziges Recht

„Die Vorschriften des Urheberrechtsgesetzes sind auf die vor dem Wirksamwerden des Beitritts geschaffenen Werke anzuwenden. Dies gilt auch, wenn zu diesem Zeitpunkt die Fristen nach dem Gesetz über das Urheberrecht der Deutschen Demokratischen Republik schon abgelaufen waren.“^[4]
- Sicher ist: Foto ist nach 100 Jahren gemeinfrei

Beweislast

- Trägt wer sich auf den Ablauf der Schutzfrist beruft

Schutzdauer IV

Anonyme o. pseudonyme Werke, §§ 66 UrhG

- Urheber bleibt anonym oder nutzt Pseudonym, Kürzel, Punzierstempel
- **Gilt nicht für einfache Fotos** - nur für Werke
- Schutzfrist endet 70 Jahre nach Veröffentlichung bzw. Schaffung
- Aber! 70 J. nach Tod, wenn Urheber Identität offenbart oder kein Zweifel bleibt, wer hinter Pseudonym steckt
- **Hürde sehr hoch!** Erben können jederzeit Identität offenbaren (§ 66 Abs. 3) und so Schutzfrist verlängern

Verwaiste Werke

- Sind geschützte Werke, aber Urheber nicht oder nur schwer zu ermitteln.
- Restrisiko beim Verwerter ...

Recht der abgebildeten Gegenstände

- Sind auf Fotos Kunstwerke oder andere urheberrechtlich geschützte Gegenstände abgebildete, sind auch Rechte des Urhebers des Gegenstandes zu beachten

- Beispiel:

Peter Behrens: 1868 – 1940

Elektr. Wasserkessel 1909

Frist: 1.1.1941 – 31.12.2010

Gegenstand frei ab 1.1.2011

Foto: F. Roth 2002/wikipedia/PublicDomain



- Rechte am Foto und abgebildeten Gegenstand trennen und ggf. gesondert einholen vom Urheber, Erben, VG Bildkunst
- **Ausnahme:** geschützte Gegenstände (Architektur, Skulptur) befindet sich an öffentl. Straßen/ Plätzen, sog. Panoramafreiheit, § 59 UrhG

II. Rechte des Urhebers (I – III)

Die Verwertungsrechte

Rechte des Urhebers I

- Urheber bestimmt, ob, wer & wie sein Werk genutzt/ verwertet wird!
- **JEDE** Nutzung des Werkes greift in Urheberrechte ein

1. Erstveröffentlichung,

- **Bsp:** Urheber von Tagebuch oder Foto nicht auffindbar. Darf veröffentlicht o. zitiert werden, wenn noch nicht 70 J./ 50 J. alt?
- Nein. Nur wenn Erben zustimmen

2. Vervielfältigungsrecht, § 16 UrhG

- Recht körperlichen u. unkörperliche Kopien eines Werkes herzustellen
- jegliche Art von Reproduktionen durch kopieren (Exhibition-copy), fotografieren, digitalisieren, einscannen, drucken
- **Bsp:** Foto o. Zeichnung aus Archiv wird für Kalender oder auf Museums-Webseite genutzt

Rechte des Urhebers II

3. Verbreitungsrecht, § 17 UrhG

- Recht das Original oder körperliche Kopien anzubieten
- **Bsp.** die Postkarte mit Werkabbildung oder Katalog im Museumsshop

4. Ausstellungsrecht, § 18 UrhG

- Recht unveröffentlichte Originale oder Vervielfältigungsstücke öffentlich zur Schau zu stellen
- **Eigentümer des Originals darf auch Ausstellen**, sofern Urheber dies nicht ausgeschlossen hat, § 44 Abs. 2 UrhG

5. Online-Recht: Internet und Intranet, § 19a UrhG

- Recht ein Werk online öffentlich zugänglich zu machen
- **Bsp:** Gemäldefoto für Webseite oder Archiv-Datenbank

Rechte des Urhebers III

6. Bearbeitungs-, Vermietrecht,

- Muss Veränderungen am Werk o. Vermietung nicht hinnehmen

7. Urheberbenennung, § 13 UrhG

- Urheber ist – soweit üblich – namentlich an seinem Werk zu benennen
- **Bsp:** Autor des Zitats, **Fotograf des Fotos auf Museums-Webseite** oder im Katalog nennen
- **Tipp:** bei Museumsfotografen vertraglich Verzicht vereinbaren

III. Nutzung von Beständen (I-IV)

Ausstellen

Kopieren, Digitalisieren

Kataloge, Werbung

Nutzung von Beständen I

Jede einzelne Nutzung ist grundsätzlich nur mit Zustimmung des Rechteinhabers zulässig, es sei denn gesetzliche Ausnahme greift

1. Ausstellen

- Bei bildender Kunst u. Lichtbildwerken darf Eigentümer ausstellen
- **Gilt nicht für unveröffentlichte Lichtbilder!**
- Problem bei Nachlassbildern, Archivbeständen

2. Vorführen von Filmen

- Unabhängig vom Eigentum am Filmmaterial ist öffentliche Wiedergabe nur mit Zustimmung zulässig
- ggf. GEMA – Rechte für Musik etc. einholen

Nutzung von Beständen II

3. Vervielfältigung und Digitalisierung von Beständen

- Jede Digitalisierung und Vervielfältigung ist rechtlich relevant und bedarf der Zustimmung des Rechteinhabers
- **Bsp:** kopieren von Filmmaterial, Einscannen von Fotos, Einspeisen in Datenbanken (EUROPEANA, Deutsche Digitale Bibliothek), online-Stellen im Internet, Exhibition-Copy einer Skulptur

Zulässig für eigenes Archiv, § 53 Abs. 2 Nr. 2 UrhG

- Erstellung einer (!) Kopie für eigenes Archiv: nicht für Dritte zugänglich
- Nutzung durch eigene Mitarbeiter und ext. Wissenschaftler
- Ausschließlich zur Bestandssicherung
- Archiv verfolgt kein Erwerbszweck
- Enge Grenzen: Kopie nicht für Besucher oder Verlage

Nutzung von Beständen II

4. Vervielfältigung zum eigenen wissenschaftlichen Gebrauch

- § 53 Abs. 2 Nr. 1 UrhG: es dürfen ohne Zustimmung einzelne (!) Vervielfältigungsstücke für interne u. externe Wissenschaftler erstellt werden
- Kopie nicht für gewerbliche Zwecke, also keine Auftragsforschung
- Hinweis an Nutzer im Nutzungsvertrag geben.

5. Privater Gebrauch, § 53 I UrhG

- Natürliche Personen dürfen grds. körperliche oder digitale Kopie zu privater, nichtgewerblicher Nutzung anfertigen
- Privater darf Gemälde nachmalen, aber nicht verkaufen (Engelbilder)

Nutzung von Beständen IV

6. Bildauswertung in Katalogen und Werbung

- Katalogbildfreiheit, § 58 UrhG: enge Grenzen
- zulässig sind Abbildungen von Exponaten in Ausstellungskatalogen, Werbeprospekten /-plakaten oder im Internet
- **nur zeitlichem Zusammenhang mit Ausstellung**
- Katalog ohne eigene Erwerbszweck: Abgabe zum Selbstkostenpreis, bei Gewinn muss nachlizenziert werden bei VG Bildkunst!
- **Achtung:** Rechte des Reproduktionsfotografen einholen!
- § 58 II UrhG: Abbildungen in Ausstellungsverzeichnissen und Bestandsdokumentationen zulässig, aber **nicht als online-Katalog**

Zusammenfassung: Zustimmungsfreie Nutzung

Ohne Zustimmung des Urhebers zulässig:

- Kopien für Archivierung auch digital, § 53 Abs. 2 UrhG
- Katalogbildfreiheit , § 58 UrhG – Vervielfältigungen für Ausstellungskataloge & Internet, enge Grenzen
- Abbildungen von Werken in Bestandsverzeichnisse zur Dokumentation von Beständen, § 58 Abs. 2 UrhG; CD- ROM ja, Internet nein!
- Panoramafreiheit, § 59 UrhG: Plastiken, die sich dauerhaft an öffentl. Plätzen befinden, dürfen frei fotografiert werden
- Wiedergabe von Bestand an elektr. Leseplätzen § 52b UrhG
- Abbildungen für aktuelle Berichterstattung – Achtung: ältere Beiträge ggf. von der Webseiten löschen

Rechteerwerb / Lizenzen

Rechterwerb/ Lizenzen

Lizenzvertrag

- Mündlich oder schriftlich möglich
- einfache oder ausschließliche Nutzungsrechte
- inhaltlich beschränkte bzw. unbeschränkte Rechte (bspw. kein Recht für Internetnutzung o. eine befristete Lizenz)
- Genau benennen, für was Material genutzt werden soll

Wer kann die erforderlichen Rechte einräumen?

- Urheber, Rechteinhaber, Erben, Verlage, Bildagenturen
- VG Bild Kunst (Musterverträge, Museumsrahmenverträge) oder andere Verwertungsgesellschaften (GEMA)

Rechteprüfung

Bei jeder Nutzung eines urheberrechtlichen Werkes fragen:

1. Ist Exemplar noch geschützt?

Ja? / Nein?

2. Ist konkrete Nutzung zustimmungsfrei?

(bspw. Digitalisierung für Archiv o. Internet)

Ja (weil eigenes Archiv). Prima!

Nein. ;-(Rechte erwerben

3. Liegen die nötigen Rechte nachweisbar (!) vor?

- Verwender muss sein Recht zur Nutzung beweisen.
- Hohe Sorgfaltsanforderung! Vertrauen reicht nicht.
- Lizenzmanagement einführen & standardisieren

III. Persönlichkeitsrechte (I-III)

Recht der abgebildeten Personen I

- Bei Bildwerken, auf/ in denen Menschen abgebildet sind, ist das Recht am eigenen Bild zu beachten

§ 22 KUG:

„Bildnisse dürfen nur mit Einwilligung des Abgebildeten verbreitet oder öffentlich zur Schau gestellt werden. Die Einwilligung gilt im Zweifel als erteilt, wenn der Abgebildete dafür, daß er sich abbilden ließ, eine Entlohnung erhielt.“

- **Bildnisse** = Abbildungen, die eine Person erkennen lassen auf Fotos, Zeichnungen, Karikaturen, in Filmen
- öffentlich = Ausstellungen, nicht Arbeit im Archiv
- Bis 10 Jahre nach Tod des Abgebildeten - Einwilligung von Angehörigen

Recht der abgebildeten Personen II

- Einwilligung kann **ausdrücklich** („Dürfen wir...?“) oder **stillschweigend** („Der Besucher willigt ein...“) eingeholt werden
- Einwilligendem muss Zweck, Art u. Umfang der Nutzung bekannt sein
 - Hinweis an der Kasse/ auf der Eintrittskarte reicht in der Regel nicht, wenn Fotos dann ins Internet gestellt werden
- bei Nachlassfotos wohl regelmäßig keine Einwilligung der Abgebildeten
 - Einwilligung der Angehörigen einholen, bis 10 Jahre nach Tod des Abgebildeten
- Bei Minderjährigen bis 18 Jahre, Einwilligung der Eltern erforderlich
- Vor Veröffentlichung oder Abdruck von Amateuraufnahmen mit Personen – Einwilligung schriftlich einholen!



phanTASTISCH, phanTASIEVOLL, phanTECHNIKUM

Suche

Ostseebad Prerow i. Pom.



Darß-Museum Prerow

| START > MUSEEN IN MV (A-Z) > MUSEUMSDetails

MUSEUMSRANG IN MECKLENBURG-VORPOMMERN e.V.
SIND SIE
SCHON
MITGLIED?
gegründet 1990

Recht der abgebildeten Personen III

§ 23 KUG: ohne Zustimmung des Abgebildeten können genutzt werden:

- **Bildnisse von Personen der Zeitgeschichte**
 - Personen die dauerhaft in der Öffentlichkeit stehen, Politiker, Musiker, Schauspieler ...
 - es sei denn Foto aus Privat- oder Intimsphäre oder
 - Bildnis wird zu Werbezwecken verwendet (Joschka Fischer-Werbung)
- **wenn Person nur Beiwerk zu Landschaft oder Örtlichkeit**
 - Person spielt untergeordnete Rolle im Bild
- **Fotos von Versammlungen, öffentliche Feste**
 - Gesamteindruck der Masse, Einzelperson darf nicht herausragen
- **Wenn Person für Aufnahme bezahlt wurde (Model, Schauspieler)**
- **sofern Bildnis „einem höheren Interesse der Kunst dient“**
 - Zur Schaustellen künstlerischer Bildnisse

Rechte der Museen/ Archive

Hausrecht

- Museum ist „Herr des Hauses“ und darf bestimmen, ob und was fotografiert wird
- Kann allgemeines oder spez. Fotografier-Verbot erteilen
- Kann Hausverbot erteilen

Nutzungsgebühren können erhoben werden für

- das (gewerbliche) Fotografieren von Ausstellungsstücken
- Überlassen von Bildvorlagen zum Kopieren oder Abfotografieren
- Nutzung von Archiven
- zulässig bei öffentlich-rechtlichen sowie bei privaten Museen & Vereinen - unabhängig vom Urheberrecht

Fragen???

Vielen Dank für Ihre
Aufmerksamkeit!

Marion Janke, M.L.E

www.medienrecht-urheberrecht.de